

Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Hoppstädten-Weiersbach vom 25.06.2008

Der Gemeinderat von Hoppstädten-Weiersbach hat aufgrund des § 24 der Gemeindeverordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GvBl. S. 153, BS 2020-1) sowie der §§ 2, Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) in der Sitzung am **07.05.2008** folgende Satzung beschlossen:

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Satzung gilt für alle in der Ortsgemeinde Hoppstädten-Weiersbach gelegenen gemeindeeigenen Friedhöfe, und zwar für den
 - a) Friedhof im Ortsteil Hoppstädten mit Teilen
 - aa) früherer kath. Friedhof,
 - ab) Friedhofsteil zwischen Leichenhalle und früherem kath. Friedhof,
 - ac) früherer ev. Friedhof,
 - b) Friedhof im Ortsteil Weiersbach.
2. Die Friedhöfe werden nach den beiliegenden Plänen, die Bestandteile dieser Friedhofssatzung sind, unterteilt.
3. Um den Friedhöfen einen ihrer Bedeutung als Kulturstätte entsprechend würdigen Anblick zu geben, enthält die Friedhofssatzung Richtlinien für die Gestaltung der Grabstätten und der Grabmäler. Die Gestaltungsrichtlinien gelten grundsätzlich für alle neu anzulegenden Grabfelder auf den Friedhöfen
4. Die Verwaltung und Beaufsichtigung der Friedhöfe und des Bestattungswesens obliegt der Friedhofsverwaltung. In besonders gelagerten Einzelfällen ist der für die Friedhöfe zuständige Ausschuss zu hören.

§ 2 Friedhofszweck

1. Der Friedhof ist eine nicht rechtsfähige Anstalt (öffentliche Einrichtung) der Ortsgemeinde.
2. Die Friedhöfe dienen der Beisetzung aller Personen, die bei ihrem Tode in der Ortsgemeinde Hoppstädten-Weiersbach ihren Wohnsitz hatten, sowie denjenigen, die ein Anrecht auf Benutzung eines Wahlgrabes haben. Für andere Personen bedarf es der Erlaubnis des Ortsbürgermeisters, nachfolgend Friedhofsverwaltung genannt. Ein Rechtsanspruch auf die Erteilung der Genehmigung besteht nicht.
3. In der Regel werden die Toten des Ortsteiles Hoppstädten sowie des Ortsteiles Neubrücke auf den innerhalb der Gemarkung Hoppstädten gelegenen Friedhofsteilen und die Toten des

Ortsteiles Weiersbach auf dem innerhalb der Gemarkung Weiersbach gelegenen Friedhof beigesetzt. Ausnahmen hiervon sind jedoch zulässig.

4. Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattungen auch für die Beisetzung von Aschenurnen.

§ 3

Schließung u. Aufhebung

1. Der Friedhof oder Teile des Friedhofs können ganz oder teilweise für weitere Bestattungen oder Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder anderen Zwecken gewidmet werden (Aufhebung) – vgl. § 7 BestG -.
2. Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen und Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen oder Beisetzungen in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten (Sondergräber) erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs- oder Beisetzungsfalles auf Antrag eine andere Wahl- bzw. Urnengrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung verlangen, soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.
3. Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihen- oder Urnenreihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Ortsgemeinde in andere Grabstätten umgebettet.
4. Schließung oder Aufhebung werden öffentlich bekanntgemacht. Der Nutzungsberechtigte einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder über das Einwohnermeldeamt zu ermitteln ist.
5. Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig werden sie bei Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten den Nutzungsberechtigten, bei Reihen- oder Urnenreihengrabstätten - soweit möglich - einem Angehörigen des Verstorbenen mitgeteilt.

2. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

1. Die Friedhöfe sind täglich während einer bestimmten Zeit für den Besuch geöffnet. Die Besuchszeit wird durch die Friedhofsverwaltung festgesetzt und ist ortsüblich und durch Anschlag an den Friedhofseingängen bekannt zu machen.
2. Die im Bereich der Friedhöfe gelegenen Parkplätze dürfen während der Öffnungszeiten der Friedhöfe nur von Friedhofsbesuchern benutzt werden.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

1. Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten. Wer ihnen zuwider handelt, kann vom Friedhof verwiesen werden.

2. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener und nur unter deren Verantwortung betreten.
3. Auf dem Gelände der Friedhöfe ist es nicht gestattet,
 - a) Tiere mitzuführen (ausgenommen Blindenhunde),
 - b) Wege mit Fahrzeugen zu befahren und Fahrzeuge abzustellen, wenn dies von der Friedhofsverwaltung nicht besonders genehmigt worden sind,
 - c) zu rauchen, zu lärmern und Funkempfänger oder ähnliche Geräte zu betreiben,
 - d) Druckschriften zu verteilen,
 - e) Abfälle und Abraume aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulagern,
 - f) Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze, sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
 - g) das übersteigen der Einfriedungen, das Beschädigen oder Beschmutzen der Denksteine, Bänke und gärtnerischen Anlagen,
 - h) das unbefugte Abreißen oder Mitnehmen von Blumen, Pflanzen, Sträuchern, Erde und sonstiger Gegenstände,
 - i) die Wasserentnahme zu anderen Zwecken als zu Zwecken der Grabpflege.
4. Die Trauerfeier bei Bestattungen bzw. bei Beisetzungen darf von Personen, die sich auf dem Friedhof befinden, in keiner Weise gestört werden.
5. Bei Grabreden dürfen keine Ausführungen gemacht werden, die geeignet sind, Glaubensüberzeugungen verächtlich zu machen.

§ 6

Ausführung gewerblicher Arbeiten

1. Gewerbliche Arbeiten an Grabstätten dürfen nur von Bildhauern, Steinmetzen, Gärtnern oder sonstigen berufsmäßig vorgebildeten, dem Friedhofsgewerbe zugehörigen Personen ausgeführt werden, die von der Friedhofsverwaltung zugelassen sind.
2. Gewerbetreibenden und deren Beauftragten, die gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen oder Anlass zu Beanstandungen gegeben haben, kann die gewerbsmäßige Ausführung von Arbeiten auf dem Friedhof vorübergehend oder auch dauernd untersagt werden.
3. Den Gewerbetreibenden ist zur Ausführung ihres Berufes das Befahren der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen gestattet. Für Schäden an Wegen oder Anlagen haftet der Fahrzeughalter. Bei Tau- oder Regenwetter kann der Ortsbürgermeister das Befahren der Wege untersagen.
4. Die Friedhofswege dürfen nur mit gummibereiften Fahrzeugen befahren werden; diese sind sofort zu entladen und müssen den Friedhof gleich wieder verlassen.

3. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit

1. Bestattungen bzw. Beisetzungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen. Die Bestattung bzw. Beisetzung erfolgt nur, wenn die Bestattungserlaubnis oder die Bescheinigung über die Einäscherung vorliegt. Die

Friedhofsverwaltung setzt im Benehmen mit den für die Bestattung sorgepflichtigen Personen den Zeitpunkt für die Bestattung bzw. die Beisetzung fest. An Wochenenden ist eine Bestattung/ Beisetzung nur an Samstagen in der Zeit von 8:00 Uhr – 12:00 Uhr möglich, eine Urnenbeisetzung auch an einem Samstagnachmittag.

2. Die Leichen sind in verschlossenen Särgen und nur mit Leichenfahrzeugen anzuliefern, die ausschließlich der Leichenbeförderung dienen. Die Säрге dürfen nicht aus Metall, Kunststoff oder schwervergänglichen Stoffen hergestellt sein.
3. Jeder Sarg darf nur mit einer Leiche belegt werden. Bei gleichzeitigem Ableben eines Elternteiles mit einem Kind bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, oder bei gleichzeitigem Ableben von Geschwistern bis zu 2 Jahren ist die Beerdigung beider Leichen in einem Sarg gestattet.

§ 8 Säрге

1. Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht schwer verrottbar sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.
2. Die Säрге sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

§ 9 Grabherstellung

1. Die Gräber werden durch die Gemeinde ausgehoben und wieder verfüllt. Sie müssen so tief sein, daß der Zwischenraum zwischen der Oberkante des Sarges und der Erdoberfläche mindestens 1,20 m beträgt; bei Urnengräbern muß der Zwischenraum zwischen der Oberkante der Urne und der Erdoberfläche mindestens 50 cm betragen.
2. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
3. Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher auf seine Kosten entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

§ 10 Ruhezeit

1. Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt:

a) Leichen	30 Jahre
b) Leichen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	20 Jahre
c) Aschen	20 Jahre
d) Aschen (anonyme Beisetzung)	15 Jahre
e) Aschen in Gemischten Grabstätten	15 Jahre

2. Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden. Das Öffnen eines Grabes und die Umbettung einer Leiche oder Aschurne bedarf unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 11 Umbettungen

1. Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
2. Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden; bei Umbettungen innerhalb der Ortsgemeinde im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/ Urnenreihengrabstätte, sind innerhalb der Ortsgemeinde nicht zulässig. § 3 Abs.2 bleibt unberührt.
3. Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.
4. Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt sind bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten die Verantwortlichen nach § 9 Abs. 1 BestG, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Die Ortsgemeinde ist bei dringendem öffentlichem Interesse berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
5. Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie kann sich dabei auch eines gewerblichen Unternehmers bedienen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
6. Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
7. Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
8. Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf behördliche oder richterliche Anordnung hin ausgegraben werden.

4. Grabstätten

§ 12 Allgemeines, Arten der Grabstätten

1. Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Ortsgemeinde. An den Grabstätten bestehen nur Nutzungsrechte nach dieser Ordnung.
2. Die Grabstätten werden ausgewiesen in
 - a) Reihengrabstätten als gemischte Grabstätten.
 - b) Reihen-Rasengrabstätten als gemischte Grabstätten
 - c) Wahlgrabstätten
 - d) Urnen-Rasengrabstätten
 - e) Urnenkammern in einer Urnenwand
 - f) Ehrengabstätten

§ 13 Reihengrabstätten

1. Reihengräber sind Grabstellen, die für die Dauer der Ruhefrist (§ 11 Absatz 3) abgegeben werden. Rechte über diese Ruhefrist hinaus können nicht geltend gemacht werden.
2. Zur Bestattung werden eingerichtet:
 - a) Einzelgrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
 - b) Einzelgrabfelder für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr als Grabfelder mit gemischten Grabstätten nach § 13a.
3. Die Beisetzung erfolgt nach dem Belegungsplan, und zwar wird der Reihe nach beigesetzt. Eine Auswahlmöglichkeit besteht nicht.
4. Die Reihengräber haben folgende Höchstmaße:
 - a) für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr: 1,50 m Länge, 0,70 m Breite, (o. Trittplatten).
 - b) für Personen ab dem vollendetem 5. Lebensjahr: 2,00 m Länge, 0,90 m Breite, (o. Trittplatten).
5. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab des Friedhofes sind grundsätzlich nicht zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
6. Über die Wiederbelegung von Reihengräbern, deren Ruhefrist abgelaufen ist, entscheidet der Gemeinderat.
Die beabsichtigte Wiederbelegung wird 6 Monate vor der Abräumung ortsüblich bekanntgemacht.

§ 13a Gemischte Grabstätten

1. Die in § 13, Abs.: 2, Buchst. b) ausgewiesenen Einzelgrabfelder, sind Grabfelder mit gemischten Grabstätten.
2. Gemischte Grabstätten sind bereits durch eine Erdbestattung belegte Einzelgräber (§ 13 Abs. 1), in denen auf Antrag des Nutzungsberechtigten zusätzlich die Beisetzung einer Asche gestattet werden kann. Die Grabstätte gilt hinsichtlich der zweiten Bestattung nicht als Urnenwahlgrabstätte.
3. Die Dauer des Nutzungsrechts der Grabstätte richtet sich nach der Ruhezeit der ersten Bestattung. Die zusätzliche Beisetzung einer Asche darf im Einzelfall nur dann erfolgen, wenn die verbleibende Ruhezeit nach der ersten Bestattung noch mindestens 15 Jahre beträgt.
4. In gemischten Grabstätten dürfen nur Urnen von Ehepartnern oder Partner von eingetragenen Partnerschaften und von Verwandten 1. Grades beigesetzt werden.

§ 13b Reihen-Rasengrabstätten

1. Rasengrabstätten sind Einzelgräber für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden schriftlich zugeteilt werden. Ein

Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Rasengrabstätte ist nicht möglich. Die Grabstätten dürfen nicht mit einer Einfassung versehen werden.

2. a) Grabmale in Form einer Schriftplatte sind in liegender Form zulässig. Steinart, Größe u. Inschrift sind in § 18 ausgewiesen. Die Schriftplatte ist mit einer Grundplatte zu verbinden, die auf jeder Seite 0,10 m übersteht. Die Grundplatte ist im oberen Drittel der Grabstätte bündig mit der Grasnarbe zu verlegen und darf bei Mäharbeiten überfahren werden.
- b) Grabmale/in form einer Schriftplatte sind auch in stehender Form zulässig. Sie sind in einem Neigungswinkel von 45 Grad auf einer Grundplatte (Mitte) aufzustellen und entsprechend zu befestigen. Die Materialart und die Abmessungen für Grundplatte und Grabmal sind in § 18 Abs. 1 u. Abs. 2 c) festgelegt. Abweichungen sind nicht zulässig. Die Grundplatte darf bei Mäharbeiten überfahren werden, sie ist daher mit der Grasnarbe bündig zu verlegen. Die überfahrbare Fläche muss auf jeder Seite **0,10 m** betragen.
3. Die Grabstätte wird von der Ortsgemeinde angelegt und mit Rasen eingesät. Die Pflege der Rasenfläche obliegt ausschließlich der Ortsgemeinde.
5. Es werden eingerichtet:
 - Einzelgrabfelder für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr.
5. In jeder Rasengrabstätte darf - außer in den Fällen des § 11 Abs. 2 und des § 13a - nur 1 Leiche bestattet werden.
6. Die Grabstätten werden von der Ortsgemeinde angelegt und mit Rasen eingesät. Die Pflege der Rasenfläche obliegt ausschließlich der Ortsgemeinde.
7. Auf der Rasengrabstätte ist das Aufstellen einer Blumenschale/Blumenvase und sonstiger Grabschmuck ist nur in der Zeit vom **31.10. – 15.03.** des Folgejahres zulässig.

§ 14 Urnengrabstätten

1. Aschen dürfen beigesetzt werden:
 - in Reihengrabstätten u. Reihen-Rasengrabstätten unter Beachtung des § 13a.
 - in Einzelwahlgrabstätten bis zu **2** Aschen und bis zu **4** Aschen in Doppelwahlgrabstätten.
 - in Urnenkammern bis zu 2 Aschen. Die Friedhofsverwaltung kann in Ausnahmefällen die Beisetzung einer 3. Urne genehmigen
 - in Urnen-Rasengrabstätten bis zu 2 Urnen unter Beachtung des § 13a, Abs 3.
2. Urnenkammern sind Aschenstätten, für die ein Nutzungsrecht von 20 Jahren (Nutzungszeit/ Ruhezeit) bei anonymer Urnenbeisetzung für 15 Jahre, verliehen wird.
3. Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.
4. Soweit sich aus der Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§ 14a Urnen-Rasengrabstätten

1. Urnenrasengrabstätten sind Aschenstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung abgegeben werden. Die Grabstätten dürfen nicht mit einer Einfassung versehen werden. Grabschmuck ist gem. § 13b, Abs. 5 zulässig. Die Grabstätten haben eine Größe von 0,80 m x 0,80 m.
2. Grabmale in Form einer Schriftplatte sind nur in liegender Form zulässig. Steinart, Größe u. Inschrift sind in § 18 ausgewiesen. Die Schriftplatte ist in der Mitte der Grabstätte bündig mit der Grasnarbe zu verlegen und darf bei Mäharbeiten überfahren werden.
3. Die Grabstätte wird von der Ortsgemeinde angelegt und mit Rasen eingesät. Die Pflege der Rasenfläche obliegt ausschließlich der Ortsgemeinde.

§ 15 Wahlgrabstätten

1. Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag nach Zahlung der festgesetzten Gebühr ein Nutzungsrecht für die Dauer von 40 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Nutzungsberechtigten bestimmt wird.
2. Eine Verlängerung ist nach dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Gebührensatz möglich. Die Mindestverlängerungszeit beträgt 10 Jahre.
3. Wahlgräber sind ein und zweistellige Grabstätten.
4. Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.
5. Wahlgrabstätten werden nur an Ehepaare und eingetragene Partnerschaften abgegeben. Der Erwerb ist erst nach dem Tode eines der Ehegatten/ Partner möglich. Der überlebende Ehegatte/ Partner muss das **65.** Lebensjahr vollendet haben. Ausnahmen von dieser Regelung sind in Härtefällen möglich.
6. Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Nutzungsberechtigte für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
 - a. auf den überlebenden Ehegatten oder Partner,
 - b. auf die Kinder,
 - c. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - d. auf die Eltern,
 - e. auf die Geschwister,
 - f. auf sonstige Erben.Innerhalb der einzelnen Gruppen wird unter Ausschluss der übrigen Angehörigen der Gruppe die nach Jahren älteste Person nutzungsberechtigt.

7. Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 6 Satz 2 genannten Personen übertragen. Der Rechtsnachfolger hat bei der Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
8. Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.
9. Bei Rückgabe von Wahlgrabstätten wird an den Nutzungsberechtigten die für die Wahlgrabstätte gezahlte Gebühr unter Berücksichtigung der verbleibenden, auf volle Jahre abgerundeten Nutzungszeit anteilig zurückerstattet.
10. Die Wahlgräber haben folgende Maße:

Doppelgrabstätten	2,00 m Länge, 2,20 m Breite
Einzelgrabstätten	2,00 m Länge, 0,90 m Breite.
11. Mit dem Erwerb des Nutzungsrechtes an einem Wahlgrab ist die Verpflichtung zu einer angemessenen gärtnerischen Unterhaltung, auch der nicht belegten Grabstelle, verbunden. Es gilt § 16 der Satzung.

5. Gestaltung der Grabstätten

§ 16

Grabfelder mit Gestaltungsrichtlinien

Auf den Feldern mit Gestaltungsrichtlinien gelten folgende Vorschriften:

1. Einfriedungen der Gräber mittels Einzeleinfassungen werden zugelassen. Die Gräber grenzen unmittelbar aneinander. Die zwischen den Gräbern zu verlegenden Trittplatten (2 Stück) werden durch die Gemeinde geliefert und gelegt.
2. Die Gräber sind in der gleichen Höhe wie das Geländeniveau (Oberkante Trittplatte) des Grabfeldes zu halten; Grabhügel dürfen nicht angelegt werden.

Ausweisung von Flächen zur freien Grabgestaltung auf den Friedhöfen in den Ortsteilen Hoppstädten und Weiersbach

§ 17

Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsrichtlinien

Da es nach der neuesten Rechtsprechung vorgeschrieben ist, dass Flächen für Gräber zur freien Grabgestaltung auszuweisen sind, falls die Ortsgemeinde satzungsmäßige Gestaltungsvorschriften erlassen hat, werden

- a) auf dem Friedhof im Ortsteil Hoppstädten im unteren linken Teil,
- b) auf dem Friedhof im Ortsteil Weiersbach im mittleren hinteren Teil,

jeweils vom Friedhofseingang aus gesehen, Flächen für die Herstellung von Gräbern zur freien Grabgestaltung ausgewiesen. Diese Flächen sind in den dieser Satzung beigefügten Lageplänen gelb markiert.

6. Grabmale

§ 18

Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

1. Auf den Feldern mit Gestaltungsrichtlinien muß jedes Grabmal dem Werkstoff entsprechend in Form und Bearbeitung gestaltet sein und sich harmonisch in das Gesamtbild des Friedhofes einordnen. Benachbarte Grabmäler sollen daher nach Material, Form, Farbe und Größe aufeinander abgestimmt sein.
2. Es werden alle form- und materialgerecht gearbeiteten wetterbeständigen natürlichen Steine, Steine mit wetterfester, aus Natursteinmischung bestehender, steinmetzmäßig bearbeiteter Außenschicht sowie Grabzeichen aus wetterbeständigem gebeiztem Holz zugelassen. Eine gleichartige Bearbeitung aller Seiten des Grabmales ist erwünscht. Schriften und Symbole können vertieft und erhaben gearbeitet, in Bronze oder eloxiertem Aluminium aufgesetzt sein. Die Schriftzüge auf den Verschluss tafeln der Urnenkammern sind einheitlich nur in aufgesetzter und eingelassener Schriftform zulässig.
Zugelassen sind alle handwerklichen Bearbeitungen einschl. dem Feinschliff (Corundschliff bis Korn 320).
3. Grabmale/Schriftplatten für **Rasen- u. Urnen-Rasengräber** sind nur in poliertem Naturstein und mit eingelassener Schrift zulässig.
4. Nicht zugelassen werden:
Werkstoffe aus Glas, Porzellan, Emaille, Gips, Blech, Gußeisen, Mauerwerk jeglicher Art, mit Ölfarbe bestrichene Grabsteine sowie nicht steinmetzmäßig bearbeitete Steine, farbig behandelte Schriften und Inschriften, die der Würde des Ortes nicht entsprechen.
5. Für Grabmäler gelten folgende Höchstmaße:
 - a) **Reihengrabstätten** für Verstorbene bis zu 6 Jahren (Kindergräber):
Es können nur aufrechte Grabmale verwandt werden.
Höhe für Stelen 0,75 m, für Kreuze 0,90 m,
Breite 0,50 m, Stärke 0,20 m,
Höhe für Holzzeichen 1,00 m, Breite 0,50m,
 - b) **Reihengrabstätten** für Verstorbene über 6 Jahren (Erwachsenengräber):
Es können nur aufrechte Grabmale verwandt werden.
Höhe für Stelen und Kreuze 1,00 m,
Breite 0,70 m, Stärke 0,20 m,
Höhe für Holzzeichen 1,00 m, Breite 0,70m,
 - c) **Wahlgrabstätten:**
Es können nur aufrechte Grabmale verwandt werden.
Höhe für Stelen 1,10 m,
Breite 1,20 m, Stärke 0,20 m,
Höhe für Kreuze 1,00 m, Breite 0,70m, Stärke 0,20 m.
 - d) **Reihen-Rasengrabstätten:**
Liegendes Grabmal/Schriftplatte: Breite 0,40 m, Tiefe 0,40 m
Stehendes Grabmal/Schriftplatte: Breite 0,50 m, Höhe 0,45 m.

e) Urnen-Rasengräber:

Grabmal/Schriftplatte: Breite 0,40 m, Tiefe 0,40 m.

6. Auf jeder Grabstelle darf nur ein Grabmal errichtet werden. Das Anbringen der Firmenbezeichnung am Grabmal ist unzulässig.
7. Jedes Grabmal muß entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet sein. Das Grabmal ist mit dem Fundament so fest zu verbinden, dass die Standsicherheit stets gewährleistet ist. Die sichere Aufstellung der Grabmäler obliegt den Aufstellern und den Nutzungsberechtigten.
8. Die ausführenden Handwerker und neben diesen die Nutzungsberechtigten sind der Ortsgemeinde gegenüber für jeden Schaden haftbar, der durch ihr Verschulden infolge Umfallens der Grabmäler oder einzelner Teile verursacht wird.
9. Grabmäler, die umzustürzen drohen oder wesentliche Zeichen der Zerstörung aufweisen und trotz Aufforderung nicht ordnungsgemäß wiederhergestellt werden, kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Nutzungsberechtigten entfernen lassen.

§ 19**Besondere Grabmale**

Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmäler oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes aus früheren Zeiten zu gelten haben, unterstehen dem besonderen Schutz des Friedhofseigentümers im Einvernehmen mit dem zuständigen staatlichen Denkmalspfleger. Sie werden in einem besonderen Verzeichnis geführt und dürfen nicht ohne besondere Einwilligung entfernt oder abgeändert werden.

§ 20**Zustimmungserfordernis zum Errichten u. Ändern von Grabmalen**

1. Die Errichtung, Erneuerung und Veränderung, das Versetzen und das Entfernen von Grabmälern, Einfriedungen, Einfassungen und anderen baulichen Anlagen sind nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung gestattet. Die Genehmigung ist mindestens 3 Wochen vor Beginn der Arbeiten zu beantragen. Außerdem sind genaue Angaben über Art und Bearbeitung des Werkstoffes, über die Schrift und die Schmuckverteilung zu machen.
2. Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Ortes entsprechen. Sie haben sich in die Gestaltung und das Gesamtbild des Friedhofes einzuordnen. Grabmäler müssen aus wetterbeständigem Werkstoff hergestellt und dauerhaft gegründet sein.
3. Ohne Genehmigung erstellte oder veränderte Grabmäler sowie nicht den Bestimmungen der Satzung entsprechende Grabmäler können nach vorheriger befristeter Aufforderung auf Kosten der Nutzungsberechtigten von der Gemeinde entfernt werden.
4. Die Erstmalige Aufstellung vorläufiger Grabgedenkzeichen aus Holz bedarf keiner Genehmigung; sie müssen mit der Würde des Friedhofes vereinbar und dürfen nicht höher als 80 cm sein.

§ 21**Standsicherheit der Grabmale**

Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemeinen anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch

beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

§ 22

Verkehrssicherungspflicht für Grabmale

1. Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Sie sind zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, und zwar in der Regel jährlich zweimal - im Frühjahr nach der Frostperiode und im Herbst -. Verantwortlich dafür ist bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten, wer den Antrag auf Zuteilung der Grabstätte (§ 13) gestellt hat; bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.
2. Scheint die Standsicherheit eines Grabmals, einer sonstigen baulichen Anlage oder von Teilen davon gefährdet, ist der für die Unterhaltung Verantwortliche (Abs. 1) verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.
3. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen) treffen, wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung dazu auf Kosten des Verantwortlichen berechtigt. Sie kann das Grabmal oder Teile davon entfernen. Die Ortsgemeinde ist verpflichtet diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. § 24 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder über das Einwohnermeldeamt nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

§ 23

Entfernen von Grabmalen

1. Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
2. Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten, nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen innerhalb einer Frist von drei Monaten zu entfernen. Auf den Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit wird durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen. Kommt der Verpflichtete dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Lässt der Verpflichtete das Grabmal/und die sonstigen baulichen Anlagen/nicht binnen drei Monaten abholen, geht es/gehen sie/entschädigungslos in das Eigentum der Ortsgemeinde über, wenn dieses bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei der Genehmigung für die Errichtung des Grabmales oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Sofern Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Verpflichtete die Kosten zu tragen.

7. Herrichten und Pflege der Grabstätten

§ 24

Herrichten und Instandhalten der Grabstätten

1. Alle Gräber sind grundsätzlich spätestens 3 Monate nach der Bestattung bzw. Beisetzung würdig herzurichten und bis zum Ablauf der Ruhefrist oder der Nutzungsdauer ordnungsgemäß instand zu halten. Dies kann durch Nutzungsberechtigte, durch Gärtner oder Beauftragte erfolgen. Geschieht dies trotz Aufforderung nicht, so können sie von der Gemeinde eingeebnet und eingesät werden.

2. Alle Grabstätten müssen in einer des Friedhofes würdigen Weise gärtnerisch angelegt und unterhalten werden.
3. Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, die die benachbarten Gräber oder Grünanlagen nicht stören. Pflanzen sollen die Höhe des Grabmales nicht überschreiten. Die Gemeinde kann den Schnitt und die Beseitigung zu stark wachsender oder absterbender Sträucher anordnen oder selbst durchführen.
4. Verwelkte Blumen oder Kränze sind von den Gräbern zu entfernen und auf dem dafür vorgesehenen Abraumplatz abzulegen.
5. Gießkannen, Spaten, Harken usw. dürfen nicht auf den Grabstätten oder hinter den Grabmälern und in den Anpflanzungen aufbewahrt werden. Unpassende Gefäße (Blechdosen, Flaschen u. ä.) zur Aufbewahrung von Schnittblumen sind nicht gestattet.
6. Ruhebänke neben Grabstellen oder in deren Nähe dürfen nur durch die Gemeinde aufgestellt werden.

8. Leichenhalle

§ 25

Benutzung der Leichenhalle

Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Beisetzung und steht für die Bestattungsfeier zur Verfügung. Mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung können auch Leichen aufgebahrt werden, die auf keinem Gemeindefriedhof beigesetzt werden. Die Öffnungszeiten werden von der Friedhofsverwaltung festgesetzt. In der Regel soll die Leiche innerhalb von 6 Stunden nach dem Ableben in die Leichenhalle eingeliefert werden.

9. Schlussvorschriften

§ 26

Verzeichnisse u. Pläne

Es wird ein Grabregisterverzeichnis der beigesetzten Verstorbenen mit laufenden Nummern der Reihengräber und Wahlgräber geführt.

Die zeichnerischen Unterlagen – Gesamtplan, Belegungspläne, Grabdenkmalentwürfe usw. – sind zu verwahren.

§ 27

Haftung

Die Ortsgemeinde haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung des Friedhofs sowie seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

§ 28

Gebühren

Für die Bestattung bzw. für die Beisetzung, für die Benutzung der Einrichtungen und für die Handlungen der Ortsgemeinde werden Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung erhoben.

**§ 29
Inkrafttreten**

Die Friedhofssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Die bisher für die Ortsgemeinde gültige Friedhofssatzung verliert ab diesem Zeitpunkt ihre Gültigkeit.

Ausgefertigt:

Hoppstädten-Weiersbach, 25.06.2008



**Der Ortsbürgermeister
der Ortsgemeinde Hoppstädten-Weiersbach**

Welf Fiedler